

KSL

KONKRET #2 EINKOMMEN UND VERMÖGEN

*Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe?
Welche Änderungen treten wann in Kraft? Wie wird der Kostenbeitrag berechnet? Was ändert sich durch das Angehörigenentlastungsgesetz? Wie verhält es sich mit den Vermögenswerten der Partnerin / des Partners?*

**KSL KONKRET #2
EINKOMMEN UND VERMÖGEN
ÄNDERUNGEN DURCH
DAS BUNDESTEILHABEGESETZ
STAND: MAI 2020**



Was man nicht für Geld kaufen kann, muss man gewöhnlich teuer bezahlen. – Lothar Schmidt



VORWORT

„DENN WISSEN SEL
SIR FRANCIS BACON

Die vorliegende Broschüre zu „Einkommen und Vermögen“ ist gegenüber der vorherigen Auflage umfassend überarbeitet und ergänzt worden. Denn zusätzlich zu den Neuregelungen durch das ‚Bundesteilhabegesetz‘, führte das ‚Angehörigen-Entlastungsgesetz‘ zu Veränderungen bei der Berechnung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen. Dies betrifft vor allem Menschen, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder der Hilfe zur Pflege haben sowie deren Angehörige.

Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben in Nordrhein-Westfalen (KSL.NRW) haben gemeinsam mit dem Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA e.V.) eine Übersicht erstellt, die die häufigsten

BST IST MACHT.“

Leistungen und Leistungskombinationen berücksichtigt. Sie kann selbstverständlich nicht alle Sonder- und Einzelfälle abbilden und erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vor allem die Formulare zur Berechnung des Kostenbeitrags können nur als Orientierung dienen, da im Einzelfall noch weitere Faktoren zum Tragen kommen können, die sich begünstigend oder nachteilig auswirken. Wir können daher keine Gewähr für die auf der Basis dieser Broschüre errechneten Kostenbeiträge übernehmen.

Diese Veröffentlichung ist nach der KSL Konkret #1 zum Persönlichen Budget die zweite Nummer der KSL-Schriftenreihe. Ziel dieser Schriftenreihe ist es,

aktuelle praktische Informationen kostenfrei bereitzustellen, und damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung in einer inklusiven Gesellschaft zu leisten.

Für jedwede Gesprächsbedarfe zu diesen Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der KSL und des NITSA e. V. finden Sie auf der letzten Seite.

Wir wollen mit dieser Broschüre Wissen vermitteln, denn – Wissen ist Macht. Daher wünschen wir Ihnen eine erkenntnis- und hilfreiche Lektüre.

Ihre Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben



Diese Broschüre ist in Zusammenarbeit mit dem NITSA e. V. entstanden.



Hinweis: *Diese Broschüre finden Sie auch als Download unter: ksl-nrw.de*



INHALT

KAPITEL 1

AUSGEWÄHLTE SOZIALE LEISTUNGEN 13

- Was ist eigentlich die Eingliederungshilfe? 14
- Was ist eigentlich die Hilfe zur Pflege? 17
- Was ist eigentlich die Grundsicherung im
Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung? ... 19
- Was ist eigentlich die Hilfe
zum Lebensunterhalt? 22

KAPITEL 2

EINKOMMEN 27

- 2.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe 28
- 2.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege 34
- 2.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur
Pflege 35
- 2.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/
bei Erwerbsminderung 39
- 2.5 Ich erhalte eine Kombination aus
Eingliederungshilfe und Grundsicherung im
Alter / bei Erwerbsminderung 39
- 2.6 Ich erhalte eine Kombination aus
Hilfe zur Pflege und Grundsicherung
im Alter / bei Erwerbsminderung 39

KAPITEL 3

VERMÖGEN 41

- 3.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe 42
- 3.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege 46
- 3.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und
Hilfe zur Pflege 46
- 3.4 Ich erhalte eine Kombination aus
Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege und
Grundsicherung im Alter / bei
Erwerbsminderung 49

WO FINDE ICH WAS?

KAPITEL 4

PARTNEREINKOMMEN UND VERMÖGEN 51

- 4.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe 52
- 4.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege 52
- 4.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und
Hilfe zur Pflege 53
- 4.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter /
bei Erwerbsminderung 55
- 4.5 Ich erhalte eine Kombination aus
Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege und
Grundsicherung im Alter / bei
Erwerbsminderung 55

KAPITEL 5

KOSTENBETEILIGUNG VON ANGEHÖRIGEN ... 57

- KOSTENBETEILIGUNG DER ELTERN ODER
ELTERNTEILE FÜR IHR KIND
NACH DEM SGB IX UND DEM SGB XII 59

— *BEREICH: EINKOMMEN* —

- 5.1 Mein Kind ist minderjährig 59
 - 5.1.1 Mein Kind erhält Eingliederungshilfe
 - 5.1.2 Mein Kind erhält Hilfe zur Pflege
 - 5.1.3 Mein Kind erhält eine Kombination aus
Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
 - 5.2 Mein Kind ist volljährig 65
 - 5.2.1 Mein Kind erhält Eingliederungshilfe
 - 5.2.2 Mein Kind erhält Hilfe zur Pflege
 - 5.2.3 Mein Kind erhält Grundsicherung im Alter oder
bei dauerhafter Erwerbsminderung / Hilfe zum
Lebensunterhalt
 - 5.2.4 Mein Kind erhält eine Kombination aus
unterschiedlichen Leistungen
- Tabelle: Anrechnung von Einkommen
der Eltern(teile) 72*

5.3 Mein Kind ist minderjährig.....	75
5.3.1 Mein Kind erhält Leistungen der Eingliederungshilfe	
<i>Tabellen: Sozialrechtliche Anrechnung von Elternvermögen.....</i>	<i>78</i>
5.3.2 Mein Kind erhält Leistungen der Hilfe zur Pflege	
5.3.3 Mein Kind erhält Hilfe zum Lebensunterhalt	
5.4 Mein Kind ist volljährig	81
5.4.1 Mein Kind erhält Eingliederungshilfe	
5.4.2 Mein Kind erhält Hilfe zur Pflege	
5.4.3 Mein Kind erhält Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt	
KOSTENBETEILIGUNG VON KINDERN FÜR IHRE ELTERN ODER ELTERNTEILE	82
5.5 Meine Eltern / ein Elternteil erhalten/erhält Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt.....	82
5.5.1 Meine Eltern / ein Elternteil erhalten/erhält Eingliederungshilfe	
5.5.2 Meine Eltern / ein Elternteil erhalten/erhält Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung / Hilfe zur Pflege oder Hilfe zum Lebensunterhalt	
<i>Tabellen: Anrechnung von Einkommen und Vermögen von erwachsenen Kindern bei Leistungen für Elternteile</i>	<i>84</i>

ANHANG

BERECHNUNG DES KOSTENBEITRAGS AUS EINKOMMEN	86
Wie viel muss ich eigentlich zahlen?	
Berechnungsschema für Hilfe zur Pflege.....	87
Berechnungsschemata	92
Glossar.....	98





KAPITEL 1

**AUSGEWÄHLTE
SOZIALE LEISTUNGEN
IM ÜBERBLICK**



*Welche Leistungen
erhalten Sie?*



Die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen durch das Bundesteilhabegesetz und das Angehörigenentlastungsgesetz beziehen sich nur auf einige bestimmte Sozialleistungen. Daher werden nachfolgend die Leistungen erläutert, die von den Änderungen betroffen sind. Somit können Sie als Leserin oder Leser schnell herausfinden, welche Leistung Sie bekommen und welche Regelungen in Ihrem Fall gelten.

WAS IST EIGENTLICH DIE EINGLIEDERUNGSHILFE?

Die Eingliederungshilfe ist eine Unterstützungsform für Menschen mit einer vorliegenden oder zumindest drohenden Behinderung, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Sie kann als Geld- oder Sachleistung sowie in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden. Durch die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen die Teilhabebeeinträchtigungen, die aufgrund der Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung und den vielfältigen gesellschaftlichen Barrieren entstehen, für die oder den einzelnen Leistungsberechtigten ausgeglichen werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen daher den individuellen Unterstützungsbedarf der Leistungsberechtigten decken (§ 104 Abs. 1 SGB IX). Ziel der Eingliederungshilfe ist die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Teilhabe kommt es nicht darauf an, ob eine Schwerbehinderung vorliegt oder nicht und in welcher Höhe ein Grad der Behinderung (GdB) anerkannt wurde. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe wird gesondert geprüft.

Die Regelungen zur Eingliederungshilfe finden sich seit dem 01.01.2020 im zweiten Teil des Sozialgesetzbuches IX. Die Eingliederungshilfe bietet unterschiedliche Leistungen, die in vier Gruppen aufgeteilt sind:

1. LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 ff. SGB IX) umfassen in der Eingliederungshilfe Leistungen wie beispielsweise Frühförderung oder Hilfs- und Heilmittel.

2. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Die Eingliederungshilfe sieht auch Unterstützungsleistungen zur Beschäftigung (Teilhabe am Arbeitsleben; § 111 SGB IX) von Menschen mit Behinderung vor. So ist beispielweise die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Daneben wurden mit dem Bundesteilhabegesetz weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eingeführt, wie das Budget für Arbeit.

3. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG

Mit den Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die notwendige Unterstützung in der Schule, der Ausbildung und im Studium. Neu ist, dass Leistungen zur Schulbildung auch schulische Ganztagsangebote umfassen. Damit steht eine notwendige Schulbegleitung auch im Nachmittagsbereich zur Verfügung (§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

4. LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) dienen der notwendigen Unterstützung im sozialen Bereich. Dazu gehören beispielsweise Unterstützungsleistungen beim Wohnen oder in der Freizeit sowie Unterstützung bei der Mobilität.

WAS IST EIGENTLICH DIE HILFE ZUR PFLEGE?

Bei der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) handelt es sich um eine Leistung der Sozialhilfe. Häufig kommen die Leistungen der Hilfe zur Pflege ergänzend zum Einsatz, wenn die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI für die Deckung des Pflegebedarfs nicht ausreichen. Grundsätzlich können Menschen mit einem Pflegebedarf Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, wenn sie neben einem entsprechend geringen Einkommen und Vermögen, bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt für:

- Personen mit Pflegegrad, die die Kosten für den notwendigen Pflegebedarf nicht aus eigenen Mitteln und vorrangigen Leistungsquellen wie der Pflegeversicherung decken können.
- Personen, die zwar einen wie durch die Pflegegrade 2 bis 5 definierten Pflegebedarf haben, die jedoch voraussichtlich weniger als sechs Monate hilfsbedürftig sind.
- Personen, die nicht krankenversichert waren oder keine ausreichende Vorversicherungszeit in der Pflegeversicherung vorweisen können (mindestens zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre).

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind nachrangig zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Das heißt, dass immer erst geprüft werden muss, ob Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung bestehen und ob diese ausreichen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege können auch dann infrage kommen, wenn es überhaupt keinen Anspruch auf die Leistungen der Pflegeversicherung gibt.

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Pflege müssen Leistungsberechtigte und unterhaltsverpflichtete Angehörige (Eltern und Kinder) ihr Einkommen und Vermögen offenlegen. Ggf. muss von den Angehörigen ein Kostenbeitrag geleistet werden. (siehe Kapitel 5)

§

§ 61 SGB XII Leistungsberechtigte

Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.

WAS IST EIGENTLICH DIE GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI DAUERHAFTER ERWERBSMINDERUNG?

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung ist eine Sozialhilfeleistung. Sie soll sicherstellen, dass voll erwerbsgeminderte Personen, die für ihren Lebensunterhalt aus Einkommen und Vermögen nicht selbst aufkommen können, finanzielle Unterstützung erhalten. Bei Leistungen der Sozialhilfe wird immer geprüft, über welches Einkommen und Vermögen eine Person verfügt. Die Leistungen der Grundsicherung teilen sich auf in einen sogenannten „Regelsatz“ und in die angemessenen „Kosten der Unterkunft“.

Vom Regelsatz muss beispielsweise Folgendes bezahlt werden: Lebensmittel, Kleidung, Strom, Freizeit- und Kulturaktivitäten, Mobilität. Über die Leistungen für die „Kosten der Unterkunft“ werden die angemessenen Miet- und Nebenkosten finanziert.¹ Darüber hinaus können eventuelle Mehrbedarfe² geltend gemacht werden, z. B. durch das Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis oder wegen einer kostenaufwändigen Ernährung. Frauen in der Schwangerschaft und alleinerziehende Elternteile haben ebenfalls Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag. Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, erhalten zusätzlich einen Betrag für die Mittagsverpflegung. Daneben gibt es auch einmalige Bedarfe, z. B. für die Erstausstattung der Wohnung.³

1 § 42a SGB XII.

2 §§ 30 und 42b SGB XII.

3 § 31 SGB XII.

Neben der Prüfung des Einkommens und Vermögens, müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Person Leistungen der Grundsicherung erhalten kann:

- Wenn Sie bereits die Regelaltersgrenze⁴ erreicht haben und Sie sehr wenig oder gar keine Rente erhalten, können Sie einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung stellen.
- Wenn Sie noch nicht die Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht haben, aber mindestens 18 Jahre alt sind, könnten Sie auch einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Das ist der Fall, wenn bei Ihnen festgestellt wurde, dass Sie weniger als drei Stunden pro Tag unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten können. Dann gelten Sie als voll erwerbsgemindert. Dies gilt auch, wenn zwar eine Erwerbsminderung auf Dauer noch nicht festgestellt wurde, Sie sich aber im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) befinden.

⁴ Erläuterungen zur „Regelaltersgrenze“ finden sich im Glossar dieser Broschüre.

§

§ 41 ff. SGB XII

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2, 3 oder 3a erfüllen.

(2) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen Alters, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben: (...).

(3) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(3a) Leistungsberechtigt sind Personen nach Absatz 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 des Neunten Buches) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 des Neunten Buches) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder
2. in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a des Neunten Buches) erhalten.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

WAS IST EIGENTLICH DIE HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT?

Mit der Hilfe zum Lebensunterhalt soll sichergestellt werden, dass Personen und evtl. ihre Angehörigen, die für ihren Lebensunterhalt aus Einkommen und Vermögen nicht selbst aufkommen können, finanzielle Unterstützung erhalten. Die Hilfe zum Lebensunterhalt kommt für Personen infrage, die zum Beispiel nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung erfüllen (siehe oben). Das können z. B. Personen sein, die sich in einer längeren Genesungsphase nach schwerer Krankheit befinden.

Auch hier können Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe geltend gemacht werden (siehe oben).

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird zum einen durch pauschalisierte⁵ Beträge nach den Regelbedarfsstufen⁶ gewährt, zum anderen werden (zunächst) die tatsächlichen⁷ Kosten für Unterkunft und Heizung (Miete inklusive Nebenkosten) übernommen. Grundsätzlich werden bei den Kosten der Unterkunft nur die angemessenen Kosten bezahlt.

Vom Regelsatz muss beispielsweise Folgendes bezahlt werden: Lebensmittel, Kleidung, Strom, Freizeit- und Kulturaktivitäten, Mobilität. Über die Leistungen für die „Kosten der Unterkunft“ werden die angemessenen Miet- und Nebenkosten finanziert. Darüber hinaus können eventuelle Mehrbedarfe geltend gemacht werden, z. B. wegen einer kostenaufwendigen Ernährung. Frauen in der Schwangerschaft und alleinerziehende Eltern haben ebenfalls Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag. Daneben gibt es auch einmalige Bedarfe, z. B. für die Erstausrüstung der Wohnung.

Da es sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt um eine Sozialhilfeleistung handelt, müssen Leistungsberechtigte und unterhaltsverpflichtete Angehörige (Eltern und Kinder) ihr Einkommen und Vermögen ggf. offenlegen (siehe Kapitel 5). Ggf. muss dann von den Angehörigen ein Kostenbeitrag geleistet werden.

5 § 27a Abs. 3 SGB XII.

6 Erläuterungen zu den „Regelbedarfsstufen“ finden sich im Glossar dieser Broschüre.

7 Vgl. aber § 35 Abs. 2 SGB XII.

§

§ 27 SGB XII Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

(2) Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nummer 1 auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

(...)

! Befristete Ausnahmen aufgrund ■ Coronavirus-Pandemie

Bei Anträgen auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, die vom **01.03.2020 bis zum 30.06.2020** gestellt werden, entfällt zunächst die Vermögensprüfung (§ 141 SGB XII).

Beispiel: Bei Antragstellung am 09.05.2020, findet vom 01.05.2020 bis zum 31.10.2020 keine Vermögensprüfung statt. Voraussetzung ist eine Erklärung der Antragstellenden, dass sie über kein „erhebliches Vermögen“ (d. h. mehr als 60.000 Euro⁸) verfügen. Sollte es allerdings Anhaltspunkte dafür geben, dass „erhebliches Vermögen“ vorhanden ist, kann der Sozialhilfeträger dies überprüfen.

Damit können diese Leistungen in Anspruch genommen werden, auch wenn das Vermögen, die sonst geltende Schongrenze von 5.000 Euro, übersteigt. Dies gilt für Neu- und Folgeanträge. Zudem muss für bis zum 31.08.2020 befristete Leistungen kein Folgeantrag gestellt werden.

Mit den gleichen zeitlichen Befristungen werden die tatsächlichen Unterkunftskosten und nicht nur die angemessenen Kosten übernommen. Ausgenommen sind Folgeanträge, bei denen auch bislang nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen wurden.

Diese Übergangsregelung kann evtl. bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

8 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Zahl aus dem Wohngeldrecht übernommen.





KAPITEL 2

EINKOMMEN



*Was ändert sich für mich
beim Einkommen?*

WAS ÄNDERT SICH FÜR MICH BEIM EINKOMMEN?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

2.1 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE

Mit der Umsetzung des dritten Reformschrittes des Bundesteilhabegesetzes 2020 wurde bei der Berechnung des Eigenbeitrages ein grundlegender Systemwechsel eingeführt. Danach wird auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens (laut Steuerbescheid) abzüglich Werbungskosten der eventuell zu zahlende Eigenbeitrag berechnet (§ 135 SGB IX). Gleichzeitig wurde ein Einkommensfreibetrag eingeführt, der sich aus der jährlichen Bezugsgröße⁹ zur Sozialversicherung ableitet (§ 136 SGB IX).

Abhängig von der Art Ihrer Einkünfte wird ein gewisser Prozentsatz dieser Bezugsgröße von Ihren Einkünften geschont. Wenn Sie eine Partnerin/einen Partner haben und/oder Kinder im Haushalt leben, dürfen Sie ggf. noch mehr von Ihren Einkünften behalten. Von dem Einkommen, das über dem jährlichen Freibetrag liegt, wird ein monatlicher Eigenbeitrag von zwei Prozent erhoben, abgerundet auf volle zehn Euro (§ 137 SGB IX).

⁹ Erläuterungen zur „Bezugsgröße“ finden sich im Glossar dieser Broschüre.

§

§ 135 SGB IX Begriff des Einkommens

- (1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres.*
- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatzes 1 zu ermitteln und zugrunde zu legen.*

§ 136 SGB IX Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

- (1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.*
- 2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend*

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
 2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
 3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.
- Wird das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend aus anderen Einkunftsarten erzielt, ist Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(4) Übersteigt das Einkommen im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der

jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

- (5) Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches für jeden Leistungsberechtigten. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.*

§ 137 SGB IX Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

- (1) Die antragstellende Person im Sinne des § 136 Absatz 1 hat aus dem Einkommen im Sinne des § 135 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufzubringen.*
- (2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.*
- (3) Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen. (...).*

2.1.1 BESTANDSSCHUTZREGELUNG

Der Gesetzgeber hat für die Menschen, die am 31. Dezember 2019 Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, einen eingeschränkten Bestandsschutz im Gesetz verankert. Für diese Personengruppe gilt: Wenn diese nach dem neuen Recht einen höheren Eigenbeitrag zahlen müssten, darf nur der geringere Eigenbeitrag aus dem Übergangsrecht¹⁰ vom Eingliederungshilfeträger eingefordert werden.

¹⁰ Erläuterungen zum „Übergangsrecht“ finden sich im Glossar dieser Broschüre.

§

§ 150 SGB IX Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens

Abweichend von Kapitel 9 sind bei der Festsetzung von Leistungen für Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erhalten haben und von denen ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze gemäß § 87 des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 gefordert wurde, die am 31. Dezember 2019 geltenden

Einkommensgrenzen nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zugrunde zu legen, solange der nach Kapitel 9 aufzubringende Beitrag höher ist als der Einkommenseinsatz nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht.

Dazu das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)¹¹:

„Mit der Übergangsregelung in Paragraf 150 SGB IX (Besitzstandsregelung) wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen durch den ab 1. Januar 2020 aufzubringenden Beitrag nicht höher belastet werden als nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht. Diese Regelung gilt nur

- für Personen, die allein durch den Systemwechsel vom 31.12.2019 zum 1.01.2020 (bei "unveränderten Verhältnissen" am Stichtag des Systemwechsels) eine höhere Eigenleistung erbringen müssten, sowie
- für Personen, die bis zum 31.12.2019 keine Eigenleistung erbringen mussten und nach dem neuen Recht ab 01.01.2020 einen Beitrag aufbringen müssten.

10 BMAS: „Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ – Auszug (Stand: 25.10.2018, S. 59); https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=19 [aufgerufen am 11.05.2020]

Die Regelungen des Rechts zum Einsatz des Einkommens nach dem SGB XII gelten in diesen Fällen so lange - auch bei Einkommensveränderungen -, bis das neue Recht zu günstigeren Folgen für den Leistungsberechtigten führt.

Die Übergangsregelung gilt jedoch nicht für Personen, die über den 31.12.2019 hinaus Eingliederungshilfe beziehen und zum Stichtag des Systemwechsels weder nach bisherigem noch nach neuem Recht eine Eigenleistung erbringen mussten. Wenn deren Einkommen sich zu einem späteren Zeitpunkt erhöht, ist das neue Recht anzuwenden. „Besitzstand“ bedeutet nicht, dass die am 31. Dezember 2019 aufzubringende Eigenleistung dauerhaft unverändert bleibt.

2.2 ICH ERHALTE HILFE ZUR PFLEGE

Wenn Sie nur einen Hilfe-zur-Pflege-Anspruch haben, dann gelten für Sie die Regelungen des Übergangsrechts weiter. Der zusätzliche Einkommensfreibetrag für Personen, die Hilfe zu Pflege bekommen, beläuft sich auf 40 Prozent des Einkommens, jedoch auf nicht mehr als 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt 432 Euro (Stand 2020), womit sich ein maximal zusätzlicher Einkommensfreibetrag in Höhe von 280,80 Euro ergibt (Stand 2020). Konkret bedeutet diese Änderung, dass bei der Einkommensanrechnung, neben den bisherigen Abzügen vom Nettoeinkommen, zusätzlich der neue Einkommensfreibetrag, also max. 280,80 Euro, in Abzug gebracht werden kann (Stand 2020).

2.3 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE

In diesem Fall greift das sogenannte „Lebenslagenmodell“. Abhängig von Ihrer Lebenslage unterscheidet sich Ihr Leistungsanspruch, d. h. Sie sind entweder noch im Berufstätigenalter oder Sie haben bereits Ihre persönliche Regelaltersgrenze erreicht. Diese richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr. (Durch die Rentenreform „Rente mit 67“ verschiebt sich das Regelrentenalter schrittweise nach oben. Ihr persönliches Renteneintrittsalter können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.)

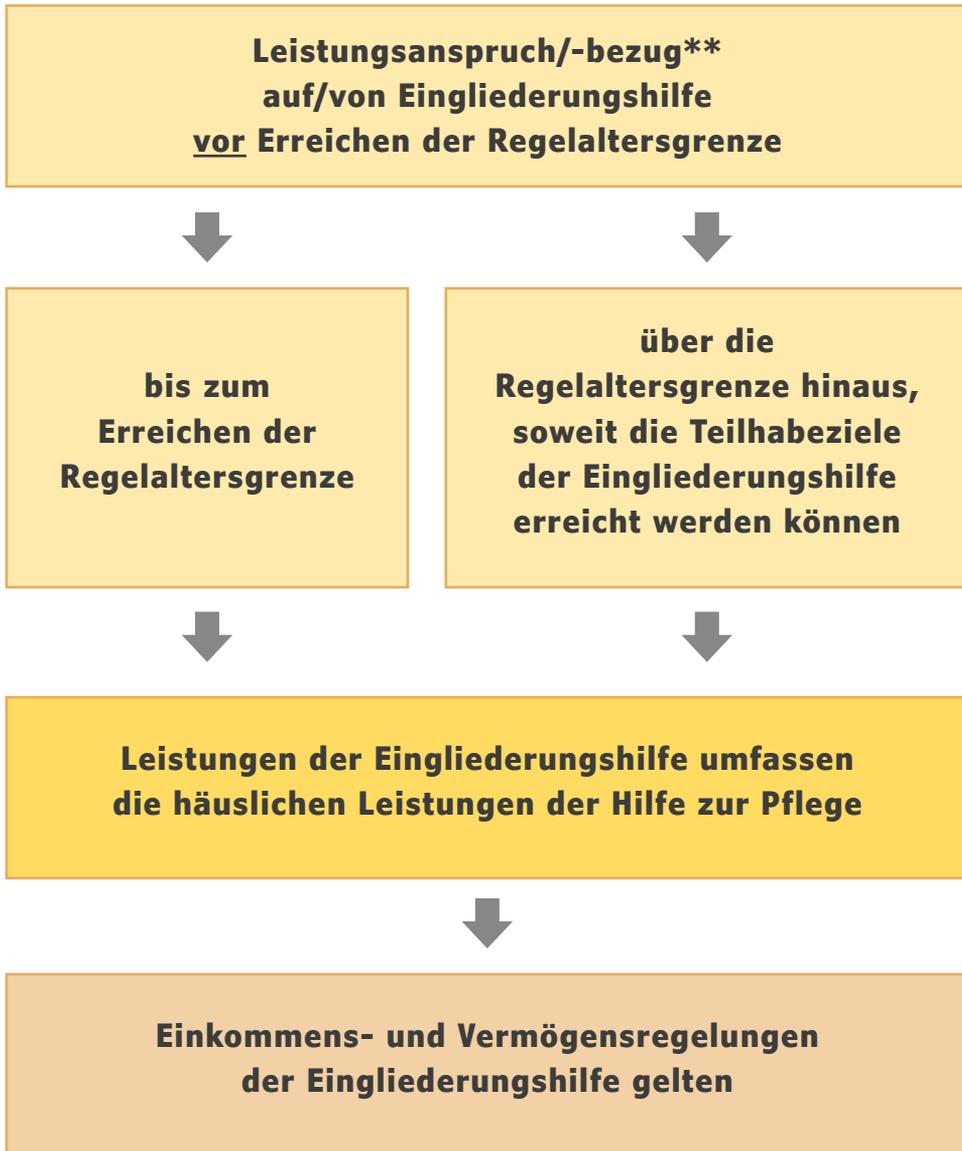
2.3.1 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE BEREITS VOR DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten, solange die Teilhabeziele erreicht werden können. Dies kann, muss aber mit Blick auf den zu leistenden Eigenbeitrag nicht unbedingt vorteilhaft für Sie sein.
(Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.)

2.3.2 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE ERST NACH DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Mit Blick auf den zu leistenden Eigenbeitrag wird dies meist nachteilig für Sie sein (Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.2.).

LEBENSLAGENMODELL*



* In Anlehnung an Präsentation "Fakten – Das neue Bundesteilhabegesetz unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/vam/2017/f-9906-17/sozialdezernententagung-17-bthg_bthg_rombach.pdf

**Leistungsanspruch auf Eingliederungshilfe und
Hilfe zur Pflege
nach Erreichen der Regelaltersgrenze**



**Gleichrangigkeit von Eingliederungshilfe- und
Pflegeleistungen
= Zugang zu beiden Leistungen**



**Einkommens- und Vermögensregelungen
der Hilfe zur Pflege gelten**

** Derzeit ist ungeklärt, ob vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein Leistungsanspruch oder ein tatsächlicher Leistungsbezug bestanden haben muss.

§

§ 103 Abs. 2 SGB IX Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. "(...)"

2.4 ICH ERHALTE GRUNDSICHERUNG IM ALTER / BEI ERWERBSMINDERUNG

Bei der Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Erwerbsminderung allein auf Grundsicherung angewiesen sind, gibt es keine Veränderungen. Hier sind die Regelungen zur Grundsicherung vorrangig gegenüber den Regelungen zur Eingliederungshilfe. Damit ergeben sich für diesen Personenkreis durch die Reform der Eingliederungshilfe keine Verbesserungen.

2.5 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION AUS EINGLIEDERUNGSHILFE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER / BEI ERWERBSMINDERUNG

Seit dem 01.01.2020 ist die Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch IX geregelt. Die Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung verbleibt aber im Sozialgesetzbuch XII. Der jeweilige, für das Sozialgesetzbuch zuständige Leistungsträger prüft das Einkommen getrennt nach den Vorgaben der jeweiligen Gesetzesbücher und in jedem Einzelfall. Damit kann hier keine allgemeingültige Aussage getroffen werden.

2.6 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION AUS HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER / BEI ERWERBSMINDERUNG

Wer Hilfe zur Pflege und zusätzlich Grundsicherung erhält, für den gilt die günstigere Einkommensanrechnung der Hilfe zur Pflege (siehe Kapitel 2.2).





KAPITEL 3

VERMÖGEN



*Was ändert sich für mich
beim Vermögen?*



WAS ÄNDERT SICH FÜR MICH BEIM VERMÖGEN?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

3.1 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE

3.1.1 WIE HOCH IST MEIN VERMÖGENSFREIBETRAG?

Ihr Vermögensfreibetrag berechnet sich aus der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung (38.220 € im Jahr 2020).¹² Von dieser i. d. R. Jahr um Jahr steigenden Größe werden 150 Prozent, also **57.330 Euro** (Stand 2020), als **Vermögensfreibetrag** ab 2020 festgelegt.

3.1.2 SIND DARÜBER HINAUS WEITERE VERMÖGENSWERTE GESCHÜTZT?

Ja, wie bisher dürfen die Leistungen nicht vom Einsatz oder der Verwertung bestimmter Vermögen abhängig gemacht werden (§ 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII). So ist beispielsweise ein angemessenes Hausgrundstück, das von Ihnen bewohnt wird, vor der Verwertung zu schonen. Zudem hat der Gesetzgeber die Härtefallregelung aus dem Sozialgesetzbuch XII übernommen. Danach muss ein grundsätzlich verwertbarer Vermögensgegenstand nicht eingesetzt werden, wenn der Einsatz oder die Verwertung für die leistungsberechtigte Person oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde (§ 139 S. 3 SGB IX).

¹¹ Erläuterungen zur „Bezugsgröße“ finden sich im Glossar dieser Broschüre.

§

§ 90 SGB XII Einzusetzendes Vermögen

- (1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.*
- (2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung*
 - 1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,*
 - 2. eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt auch für das in der Auszahlungsphase insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3 erfolgt; für diese Auszahlungen ist § 82 Absatz 4 und 5 anzuwenden,*
 - 3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen (§ 99 des Neunten Buches) oder von blinden Menschen (§ 72) oder pflegebedürftigen Menschen (§ 61) dient oder*

dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,

4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen. (...).

§ 139 SGB IX Begriff des Vermögens

Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Die Eingliederungshilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

§ 140 SGB IX Einsatz des Vermögens

- (1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.*
- (2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. (...).*

3.2 ICH ERHALTE HILFE ZUR PFLEGE

Der Vermögensfreibetrag für Sie beträgt 25.000 Euro und gilt zusätzlich zum Schonvermögen in der Sozialhilfe in Höhe von 5.000 Euro (§ 90 Abs. 2 SGB XII). Wenn Sie nur Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, haben Sie einen **Vermögensfreibetrag von insgesamt 30.000 Euro.**

Aber Vorsicht: Das zusätzliche Vermögen muss ganz oder überwiegend aus dem eigenen Arbeitseinkommen während des Bezugs der Leistungen der Hilfe zur Pflege stammen. Eine Vermögensbildung aus der eigenen Rente über den Vermögensfreibetrag hinaus ist nicht geschützt. Ebenso wenig wird das Vermögen geschützt, wenn es geerbt oder als Schenkung entgegengenommen wurde. Für Erstanträge auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gilt der 25.000 Euro-Freibetrag nicht.

3.3 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE

In diesem Fall greift das sogenannte „Lebenslagenmodell“¹³. Abhängig von Ihrer Lebenslage unterscheidet sich Ihr Leistungsanspruch, d. h. Sie sind entweder noch im Berufstätigenalter oder bereits in der Altersrente. Ihre persönliche Regelaltersgrenze (Altersrente)¹⁴ ist dabei ausschlaggebend. Diese richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr. (Durch die Rentenreform

13 Dazu finden Sie eine Übersicht auf den Seiten 36 und 37 sowie die dazugehörige Rechtsvorschrift auf Seite 38.

14 Erläuterungen zur „Regelaltersgrenze“ finden sich im Glossar dieser Broschüre.

„Rente mit 67“ verschiebt sich das Regelrentenalter schrittweise nach oben.

Ihr persönliches Renteneintrittsalter können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.)

Für den Leistungsanspruch ist es notwendig, dass die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können.¹⁵

3.3.1 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE BEREITS VOR DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten, solange die Teilhabeziele erreicht werden können. Mit Blick auf die Vermögensfreigrenze ist das in jedem Fall vorteilhaft für Sie. Siehe hierzu die Antworten in Kapitel 3.1.

3.3.2 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE ERST NACH DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Mit Blick auf die Vermögensfreigrenze ist dies nachteilig für Sie. Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen in Kapitel 3.2.

15 Nach Auffassung der KSL.NRW sind auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze immer noch individuelle Teilhabeziele erreichbar.

§

§ 103 Abs. 2 SGB IX Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen

der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

3.4 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION AUS EINGLIEDERUNGSHILFE / HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER / BEI ERWERBSMINDERUNG

Wer ausschließlich Grundsicherung oder zusätzlich Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege erhält, für die- oder denjenigen gilt die Vermögensanrechnung der Grundsicherung. Der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe beträgt für alle leistungsberechtigten Menschen 5.000 Euro. Erst wenn Ihr Vermögen diesen Betrag überschreitet, müssen Sie zunächst das über dem Schonbetrag liegende Vermögen für Ihren Lebensunterhalt verwenden.





KAPITEL 4

**PARTNEREINKOMMEN
UND -VERMÖGEN**



*Wird das Partnereinkommen
und Partnervermögen noch
angerechnet?*



WIRD DAS PARTNEREINKOMMEN UND PARTNERVERMÖGEN NOCH ANGERECHNET?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

4.1 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE

Das Einkommen und Vermögen Ihres Partners wird nicht mehr herangezogen, wenn Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten.

§

Eine Rechtsnorm existiert nicht, da ab 2020 keine Anrechnung des Partnereinkommens und Partnervermögens mehr erfolgt.

4.2 ICH ERHALTE HILFE ZUR PFLEGE

Leider wird das Einkommen und Vermögen Ihres Partners weiterhin herangezogen, wenn Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten.

§

§ 19 Abs. 3 SGB XII

(3) Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, (...) werden (...) geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen (...) nicht zuzumuten ist.

4.3 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE

In diesem Fall greift das sogenannte „Lebenslagenmodell“¹⁶. Abhängig von Ihrer Lebenslage unterscheidet sich Ihr Leistungsanspruch, d. h. Sie sind entweder noch im Berufstätigenalter oder bereits in der Altersrente.

Ihre persönliche Regelaltersgrenze (Altersrente) ist dabei ausschlaggebend. Diese richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr. (Durch die Rentenreform „Rente mit 67“ verschiebt sich das Regelrentenalter schrittweise nach oben. Ihr persönliches Renteneintrittsalter können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.)

¹⁶ Dazu finden Sie eine Übersicht auf den Seiten 36 und 37 sowie die dazugehörige Rechtsvorschrift auf Seite 38.

Für den Leistungsanspruch ist es notwendig, dass die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können.

4.3.1 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE BEREITS VOR DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten, solange die Teilhabeziele erreicht werden können. Das hat zur Folge, dass das Einkommen und Vermögen Ihres Partners nicht mehr herangezogen wird. Bitte lesen Sie hierzu die Antwort in Kapitel 4.1.

4.3.2 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE ERST NACH DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Das hat zur Folge, dass das Einkommen und Vermögen Ihres Partners weiterhin herangezogen wird. Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.2.

4.4 ICH ERHALTE GRUNDSICHERUNG IM ALTER / BEI ERWERBSMINDERUNG

Im Bereich der Grundsicherung gab es keine Änderungen hinsichtlich der Anrechnung des Partnereinkommens und Partnervermögens. Das heißt der Partner ist solange zum Einkommens- und Vermögenseinsatz verpflichtet, bis Ihr Grundsicherungsanspruch erlischt.

4.5 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION AUS EINGLIEDERUNGSHILFE / HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER / BEI ERWERBSMINDERUNG

Grundsätzlich gilt immer die restriktivste Regelung zur Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens. Konkret bedeutet das: Wer ausschließlich Grundsicherung oder zusätzlich Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege erhält, für den gilt die Regelung der Grundsicherung (siehe Kapitel 5.4).





KAPITEL 5

**KOSTENBETEILIGUNG
VON ANGEHÖRIGEN**



*Wer ist von Beiträgen
befreit?*



Durch das Bundesteilhabegesetz, vor allem aber durch das seit Januar 2020 geltende Angehörigen-Entlastungsgesetz, gibt es auch Veränderungen bei der Kostenbeteiligung von Eltern und Kindern für leistungsberechtigte Angehörige. Die mit dem Gesetz verfolgte Begrenzung der Kostenbeteiligung gilt sowohl im Verhältnis Eltern-Kind als auch im Verhältnis Kind-Eltern.

Bei Eltern oder Elternteilen eines Kindes, das Anspruch auf Leistungen hat, wird aber weiterhin geprüft, ob die Eltern oder Elternteile sich an den Kosten für die Leistungen beteiligen müssen. Es ist in unterschiedlichen Gesetzen geregelt, ob die Eltern einen Beitrag zahlen müssen und wenn ja, in welcher Höhe dieser Beitrag zu leisten ist. Bei der Prüfung wird zwischen minder- und volljährigen Kindern unterschieden. Außerdem ist zu beachten, welche Art der Leistung das Kind erhält.

Wenn Eltern oder Elternteile Leistungen erhalten, wird geprüft, ob ein Kind für diese Leistungen einen Beitrag zahlen muss. Die Prüfung, ob ein Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Leistungen der Eltern oder Elternteile von einem Kind zu zahlen ist, ist ebenfalls in unterschiedlichen Gesetzen geregelt.

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ist die Jahresgesamteinkommensgrenze von

100.000 Euro für eine eventuelle Kostenbeteiligung von Eltern/Elternteilen oder Kindern entscheidend. Dabei werden die Jahresgesamteinkommen von Eltern nicht zusammengerechnet. Die Einkommensgrenze von 100.000 Euro gilt für jedes Elternteil.¹⁷

KOSTENBETILIGUNG DER ELTERN ODER ELTERNTEILE FÜR IHR KIND NACH DEM SGB IX UND DEM SGB XII¹⁸

EINKOMMEN

5.1 MEIN KIND IST MINDERJÄHRIG

5.1.1 MEIN MINDERJÄHRIGES KIND ERHÄLT EINGLIEDERUNGSHILFE

Bei minderjährigen Kindern im Haushalt der Eltern wird das Einkommen beider Elternteile bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt.

Lebt ein minderjähriges leistungsberechtigtes Kind im Haus der Eltern, gilt für diese zusammengerechnet im günstigsten Fall ein Einkommensfreibetrag von 61.152 Euro (= 160 Prozent der jährlichen Bezugsgröße; Stand: 2020; § 136 Abs. 2 und 5 SGB IX).

¹⁷ BSG, Urteil vom 25. April 2013, A.: B 8 SO 21/11 R.

¹⁸ Kostenbeiträge für bestimmte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bleiben außer Betracht (§ 92 ff. SGB VIII).

Die Einkommensüberschreitung berechnet sich aus der Summe der Einkünfte der Eltern des Vorvorjahres, von der der Einkommensfreibetrag abgezogen wird. Der Kostenbeitrag, den die Eltern eventuell pro Monat zuzahlen müssen, ergibt sich aus zwei Prozent des Einkommens, das über dem Freibetrag liegt. Das Rechenergebnis wird auf volle 10 Euro abgerundet.

§

§ 136 SGB IX Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.

(2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder

2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder

3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt. Wird das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend aus anderen Einkunftsarten erzielt, ist Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(...)

(5) Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches für jeden Leistungsberechtigten. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

Es gibt Leistungen der Eingliederungshilfe, für die kein Beitrag verlangt wird. Ein Beitrag ist demnach von den Eltern oder Elternteilen nicht aufzubringen (weder aus Einkommen noch aus Vermögen) bei:

- heilpädagogischen Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur schulischen Ausbildung in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderung
- Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen
- Leistungen zur sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen
- gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder nach Paragraph 27a des Bundesversorgungsgesetzes (§ 138 Abs. 1 SGB IX)

Im Falle einer Unterbringung der minderjährigen Leistungsberechtigten in einer Einrichtung über Tag und Nacht bezahlen die Eltern oder ein Elternteil nur die Kosten des Lebensunterhaltes in Höhe der häuslichen Ersparnis (§ 142 Abs. 1 SGB IX). Diese wird im Einzelfall, abhängig vom Einkommen der Eltern oder des Elternteils, berechnet.

5.1.2 MEIN MINDERJÄHRIGES KIND ERHÄLT HILFE ZUR PFLEGE

Bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege handelt es sich um eine Sozialhilfeleistung. Daher richtet sich die Beteiligung der Eltern oder Elternteile an den Kosten der Leistung nach dem SGB XII. Das bedeutet, dass Eltern oder Elternteile minderjähriger Kinder wie bisher mit ihrem Einkommen und ihrem Vermögen für die Kosten der von den Kindern in Anspruch genommenen Sozialhilfeleistungen aufkommen müssen (§§ 19 Abs. 3; 85 SGB XII).

5.1.3 MEIN KIND ERHÄLT EINE KOMBINATION AUS EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE

Wenn das minderjährige Kind Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege hat, umfasst die Leistung der Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Pflege (§ 103 Abs. 2 SGB IX). Die Eltern oder Elternteile müssen einen Kostenbeitrag wie unter 5.1.1 zahlen.

§

§ 103 SGB IX Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

(...)

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. (...).

5.2 MEIN KIND IST VOLLJÄHRIG

5.2.1 MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT EINGLIEDERUNGSHILFE

Wenn das volljährige leistungsberechtigte Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, wird das Einkommen und Vermögen der Eltern oder Elternteile nicht geprüft.

5.2.2 MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT HILFE ZUR PFLEGE

Wenn das volljährige leistungsberechtigte Kind Leistungen der Hilfe zur Pflege erhält, gelten die Vorschriften des SGB XII (§ 94 Abs. 2 SGB XII):

Gesamteinkommen der Elternteile bis zu 100.000 Euro:

Wenn die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro von den jeweiligen Elternteilen nicht überschritten wird, müssen die Eltern oder Elternteile keinen Kostenbeitrag zahlen.

Gesamteinkommen der Elternteile über 100.000 Euro:

Wenn die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro von den jeweiligen Elternteilen überschritten wird, müssen sie sich an den Kosten für die Leistung des Kindes beteiligen. Der Beitrag, den die Eltern/Elternteile zu tragen haben, beträgt bis zu 34,44 Euro/Monat (Stand: 2020). Dieser Betrag wird an die Veränderungen beim Kindergeld angepasst (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

5.2.3 MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT GRUNDSICHERUNG IM ALTER ODER BEI DAUERHAFTER ERWERBSMINDERUNG / HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

Wenn das volljährige leistungsberechtigte Kind Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung in Anspruch nimmt, gelten die Vorschriften für die Berücksichtigung von Vermögen des SGB XII (§ 94 Abs. 2 SGB XII):

Gesamteinkommen der Elternteile bis zu 100.000 Euro:

Wenn die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro von den jeweiligen Elternteilen nicht überschritten wird, müssen die Eltern oder Elternteile keinen Kostenbeitrag leisten.

Gesamteinkommen der Elternteile über 100.000 Euro:

Wenn die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro von den jeweiligen Elternteilen überschritten wird, müssen sie sich an den Kosten für die Leistung des Kindes beteiligen. Der Beitrag, den die Eltern/Elternteile zu tragen haben, beträgt bis zu 26,49 Euro/Monat (Stand: 2020). Dieser Betrag wird an die Veränderungen beim Kindergeld angepasst (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

§

§ 94 SGB XII Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist. Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. § 93 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches

Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel an minderjährige Kinder.

(2) Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches) oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen

*nach dem Dritten und Vierten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über. Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert.
(...).*

5.2.4 MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT EINE KOMBINATION AUS UNTERSCHIEDLICHEN LEISTUNGEN

Bei der Inanspruchnahme von mehreren Leistungen durch das volljährige leistungsberechtigte Kind, kommt es wieder darauf an, ob mindestens ein Elternteil, die Jahresgesamteinkommensgrenze von 100.000 Euro überschreitet. Entsprechend wird dann eine Beteiligung an den Kosten verlangt.

Mein volljähriges Kind erhält Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Wenn das volljährige leistungsberechtigte Kind Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege erhält, müssen die Eltern oder Elternteile keinen Kostenbeitrag leisten.¹⁹

Mein volljähriges Kind erhält Eingliederungshilfe und Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei dieser Leistungskombination müssen sich die Eltern oder Elternteile für die Inanspruchnahme der Leistungen durch das Kind nur dann an den Kosten beteiligen, wenn mindestens ein Elternteil die Jahresgesamteinkommensgrenze von 100.000 Euro überschreitet. Dann müssten sich die Eltern oder ein Elternteil mit bis zu 26,49 Euro/Monat (Stand: 2020) an den Kosten beteiligen (§ 94 Abs. 2 S. 1 SGB XII).

¹⁹ Die KSL.NRW vertreten hier die Auffassung, dass die Hilfe zur Pflege von der Eingliederungshilfe umfasst ist (§ 103 Abs. 2 SGB IX) und daher analog zur alleinigen Leistungsanspruchnahme von Eingliederungshilfe der Kostenbeitrag für unterhaltsverpflichtete Angehörige entfällt. Ein Kostenbeitrag in Höhe von bis zu 34,44 Euro (Stand: 2020) wäre bei dieser Leistungskombination von Eltern/Elternteilen eventuell nur dann zu bezahlen, wenn das „Kind“ bereits die Regelaltersgrenze (siehe Glossar) überschritten hätte.



ANRECHNUNG VON EINKOMMEN DER ELTERN(TEILE)

Hier finden Sie die von der jeweiligen Leistung abhängige Einkommensanrechnung im Überblick.

	Kind erhält Eingliederungshilfe	
Kind ist minderjährig¹	Abhängig von der Höhe des Elterneinkommens ist für einige wenige Teilhabeleistungen ein Kostenbeitrag zu zahlen. So ist aber beispielsweise bei Leistungen im Bildungsbereich oder bei heilpädagogischen Leistungen kein Kostenbeitrag zu zahlen.	
Kind ist volljährig		
Je Elternteil <=100.000 Euro Bruttojahreseinkommen	Kein Beitrag zu leisten	
Mind. ein Elternteil >100.000 Euro Bruttojahreseinkommen	Kein Beitrag zu leisten	

1 Die hier dargestellten Regelungen des SGB XII gelten für unverheiratete Minderjährige. Verheiratete Minderjährige bleiben hier unberücksichtigt.

2 Evtl. Kostenbeitrag von bis zu 34,44 € (Stand 2020) für „Kinder“ jenseits der Regelaltersgrenze (hier unberücksichtigt).

Kind erhält Hilfe zur Pflege	Kind erhält Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
<p>Abhängig von der Höhe des Elterneinkommens ist ein Kostenbeitrag zu zahlen.</p>	<p>Abhängig von der Höhe des Elterneinkommens ist für einige wenige Teilhabeleistungen ein Kostenbeitrag zu zahlen. So ist aber beispielsweise bei Leistungen im Bildungsbereich oder bei heilpädagogischen Leistungen kein Kostenbeitrag zu zahlen.</p>
<p>Kein Beitrag zu leisten</p>	<p>Kein Beitrag zu leisten</p>
<p>Beitrag von bis zu 34,44 Euro (Stand 2020)</p>	<p>Kein Beitrag zu leisten²</p>

Mein volljähriges Kind erhält Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei dieser Leistungskombination müssen sich die Eltern oder Elternteile für die Inanspruchnahme der Leistungen durch das Kind nur dann an den Kosten beteiligen, wenn mindestens ein Elternteil die Jahresgesamteinkommensgrenze von 100.000 Euro überschreitet. Dann müssten sich die Eltern oder Elternteile mit bis zu 26,49 Euro/Monat (Stand: 2020) an den Kosten beteiligen (§ 94 Abs. 2 S. 1 SGB XII).

Mein volljähriges Kind erhält Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei dieser Leistungskombination müssen sich die Eltern oder Elternteile für die Inanspruchnahme der Leistungen durch das Kind nur dann an den Kosten beteiligen, wenn mindestens ein Elternteil die Jahresgesamteinkommensgrenze von 100.000 Euro überschreitet. Dann müssten sich die Eltern oder Elternteile mit bis zu 60,93 Euro/Monat (34,44 Euro für Hilfe zur Pflege + 26,49 Euro Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt; Stand: 2020) an den Kosten beteiligen (§ 94 Abs. 2 S. 1 SGB XII).

VERMÖGEN

Neben dem Einkommen wird auch das Vermögen der Eltern oder Elternteile bei der Prüfung einer Kostenbeteiligung berücksichtigt. Die Beteiligung der Eltern oder Elternteile an den Kosten für eine Leistung, die ihr Kind in Anspruch nimmt, richtet sich nach unterschiedlichen Gesetzen.

5.3 MEIN KIND IST MINDERJÄHRIG

5.3.1 MEIN MINDERJÄHRIGES KIND ERHÄLT LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe durch ein minderjähriges im Haushalt der Eltern lebendes Kind, müssen die Eltern prüfen, ob sie die Leistungen aus ihrem Vermögen zahlen können (§ 140 Abs. 1 SGB IX).

§

§ 140 SGB IX Einsatz des Vermögens

(1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.

(2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der

sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

Der Gesetzgeber hat für die Beteiligung von Eltern oder Elternteilen an den Kosten der Eingliederungshilfe für das minderjährige Kind allerdings einen Vermögensfreibetrag vorgesehen. So wird ein Vermögen unter dem Vermögensfreibetrag in Höhe von 57.330 Euro (Stand: 2020) nicht berücksichtigt (§ 139 SGB IX). Zudem wurde die Härtefallregelung aus dem SGB XII übernommen. Danach muss ein grundsätzlich verwertbares Vermögen nicht eingesetzt werden, wenn der Einsatz oder die Verwertung für die oder den Leistungsberechtigten und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde (§ 139 S. 3 SGB IX).

§

§ 139 SGB IX Begriff des Vermögens

Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Die Eingliederungshilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

SOZIALRECHTLICHE¹ ANRECHNUNG VON ELTERNVERMÖGEN

Hier finden Sie die von der jeweiligen Leistung abhängige Einkommensanrechnung im Überblick.

	Kind erhält Eingliederungshilfe	
Kind ist minderjährig	<p>Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, außer einem Freibetrag in Höhe von 57.330 Euro (Stand 2020) und dem Schonvermögen².</p> <p>So ist beispielweise bei Leistungen im Bildungsbereich kein Kostenbeitrag zu zahlen (siehe oben).</p>	
Kind ist volljährig	Kein Beitrag zu leisten	

1 Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche des eigenen Kindes bestehen ggf. in größerem Umfang.

2 Erläuterungen dazu finden sich im Glossar dieser Broschüre.

Kind erhält Hilfe zur Pflege	Kind erhält Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
<p>Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, außer einem Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro (Stand 2020) und dem Schonvermögen.</p>	<p>Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, außer einem Freibetrag in Höhe von 57.330 Euro (Stand 2020) und dem Schonvermögen.</p> <p>Bei Leistungen im Bildungsbereich ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.</p>
<p>Kein (weiterer) Beitrag aus Vermögen zu leisten</p>	<p>Kein Beitrag zu leisten</p>

5.3.2 MEIN MINDERJÄHRIGES KIND ERHÄLT LEISTUNGEN DER HILFE ZUR PFLEGE

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Pflege durch ein Kind gelten für den Einsatz von Vermögen der Eltern, die sozialhilferechtlichen Vorschriften. Nach Paragraf 61 SGB XII sind bei minderjährigen Personen auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.

5.3.3 MEIN MINDERJÄHRIGES KIND ERHÄLT HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

Bei minderjährigen Personen wird grundsätzlich auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder eines Elternteils berücksichtigt (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII).

5.4 MEIN KIND IST VOLLJÄHRIG

5.4.1 MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT EINGLIEDERUNGSHILFE

Wenn das volljährige leistungsberechtigte Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, wird das Vermögen der Eltern oder Elternteile nicht geprüft.

5.4.2 MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT HILFE ZUR PFLEGE

Wenn das volljährige leistungsberechtigte Kind Leistungen der Hilfe zur Pflege erhält, wird das Vermögen der Eltern oder Elternteile nicht geprüft.

5.4.3 MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT GRUNDSICHERUNG IM ALTER ODER BEI DAUERHAFTER ERWERBSMINDERUNG / HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

Das Vermögen der Eltern oder Elternteile wird nicht berücksichtigt.

KOSTENBETEILIGUNG VON KINDERN FÜR IHRE ELTERN ODER ELTERNTEILE

5.5 MEINE ELTERN / EIN ELTERNTEIL ERHALTEN EINGLIEDERUNGSHILFE, HILFE ZUR PFLEGE, GRUNDSICHERUNG ODER HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

Wenn die Eltern oder ein Elternteil eine der vorstehenden Sozialleistungen erhalten, wird beim Kind oder den Kindern geprüft, ob diese für die Leistungen der Eltern oder des Elternteils einen Kostenbeitrag zahlen müssen. Diese Prüfung ist abhängig von der Leistung nach den jeweiligen Gesetzesbüchern.

5.5.1 MEINE ELTERN / EIN ELTERNTEIL ERHALTEN/ ERHÄLT EINGLIEDERUNGSHILFE

Wenn leistungsberechtigte Eltern oder ein Elternteil Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, müssen die Kinder keinen Kostenbeitrag zahlen.

5.5.2 MEINE ELTERN / EIN ELTERNTEIL ERHALTEN/ERHÄLT GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI DAUERHAFTER ERWERBSMINDERUNG / HILFE ZUR PFLEGE ODER HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

Wenn leistungsberechtigte Eltern oder ein leistungsberechtigtes Elternteil, Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, gilt wieder die 100.000 Euro Einkommensgrenze aus dem SGB XII (§ 94 Abs. 1a SGB XII).

Gesamteinkommen des Kindes bis zu 100.000 Euro:

Übersteigt das Jahresgesamteinkommen eines Kindes die Höhe von 100.000 Euro nicht, so ist auch kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Gesamteinkommen des Kindes über 100.000 Euro:

Wenn das Kind über ein Jahresgesamteinkommen von über 100.000 Euro verfügt, gelten die allgemeinen Unterhaltsrechtsregelungen.

ANRECHNUNG VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN VON ERWACHSENEN KINDERN BEI LEISTUNGEN FÜR ELTERNTEILE

Hier finden Sie die von der jeweiligen Leistung abhängige Einkommensanrechnung im Überblick.

	Elternteil erhält Eingliederungshilfe	Elternteil erhält Hilfe zur Pflege	
Kind ≤100.000 Euro Bruttojahres-einkommen	Kein Beitrag zu leisten	Kein Beitrag zu leisten	
Kind >100.000 Euro Bruttojahres-einkommen	Kein Beitrag zu leisten	Beitrag nach Unterhaltsrecht (Stichwort: „Elternunterhalt“, individuelle Berechnung)	

1 Falls der außerhalb einer in Paragraph 103 Abs. 1 SGB IX genannten Einrichtung lebende Elternteil vor Erreichen der Regelaltersgrenze keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten hatte (§ 103 Abs. 2 SGB IX).

Nach Auffassung der KSL.NRW sind auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze immer Teilhabeziele erreichbar, so dass die zweite Alternative für Beiträge zu den Kosten der Hilfe zur Pflege („Tilhabeziele der Eingliederungshilfe sind nicht mehr erreichbar.“) praktisch gegenstandslos ist.

Derzeit ist ungeklärt, ob vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein Leistungsanspruch oder ein tatsächlicher Leistungsbezug bestanden haben muss.

Elternteil erhält Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege	Elternteil erhält Grundsicherung und Hilfe zur Pflege und ggf. Eingliederungshilfe
Kein Beitrag zu leisten	Kein Beitrag zu leisten
Ggf. ¹ Beitrag nach Unterhaltsrecht zur Hilfe zur Pflege (Stichwort: „Elternunterhalt“, individuelle Berechnung)	Beitrag nach Unterhaltsrecht zur Grundsicherung und ggf. zur Hilfe zur Pflege (Stichwort: „Elternunterhalt“, individuelle Berechnung)

ANHANG

BERECHNUNG DES KOSTENBEITRAGES AUS EINKOMMEN



*Wie viel muss ich
eigentlich zahlen?*

BERECHNUNGSSCHEMA FÜR HILFE ZUR PFLEGE

In einem ersten Schritt wird das Einkommen ermittelt. Nachfolgende Einkommensarten werden bei der Berechnung des Eigenbeitrages berücksichtigt:

- Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert
- Steuererstattungen
- Kindergeld bei Minderjährigen ist als Einkommen anzurechnen mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 43 SGB XII

Nachfolgende Einkommensarten werden bei der Berechnung des Eigenbeitrages nicht berücksichtigt:

- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben

Vom ermittelten Einkommen können die nachfolgenden Positionen abgesetzt werden (Bereinigung des Einkommens):

- entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach Paragraph 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach Paragraph 68 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten
- Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. beruflich genutzter Pkw, Darlehen zum Umbau eines Pkw)
- Das Arbeitsförderungsgeld und die Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgeltes im Sinne von Paragraph 59 SGB IX
- Freibetrag für Berufstätige (nicht für Erwerbsminderungsrentner), die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten: Vom Einkommen ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Hieraus ergibt sich ein maximaler Freibetrag von 280,80 Euro (Stand: 01.01.2020)

Aus der Differenz zwischen Einkommen und den hiervon abzuziehenden Beträgen ergibt sich das „bereinigte Einkommen“. Ob von dem bereinigten Einkommen ein Kostenbeitrag geleistet werden muss, hängt von der individuellen Einkommensgrenze ab, die sich aus den folgenden Beträgen zusammensetzt:

- dem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 (868 Euro/Stand: 01.01.2020)
- den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen (Bruttokaltmiete)
- ggf. einem Familienzuschlag in Höhe von 70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (304 Euro/Stand: 01.01.2020)
- einem Zuschlag in Höhe von 70 Prozent für jede weitere unterhaltspflichtige Person (304 Euro/Stand: 01.01.2020)

Ob und in welcher Höhe für das „bereinigte Einkommen“ ein Kostenbeitrag zu leisten ist, soll anhand des nachfolgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Beispiel:

Wenn das „bereinigte Einkommen“ um 1.000 Euro höher ist als die Einkommensgrenze, dann wird im Einzelfall nach den in Paragraph 87 Absatz 1 SGB XII genannten Kriterien entschieden, wie viel der über der Einkommensgrenze liegenden 1.000 Euro eingesetzt werden müssen. Es kann somit sein, dass im Einzelfall nur ein bestimmter Teil der 1.000 Euro zuzumuten

ist oder auch die ganzen 1.000 Euro aufgewendet werden müssen.

Bei schwerstpflegebedürftigen Menschen und blinden Menschen gilt eine Ausnahme:

Bei ihnen werden von diesem Betrag, der über der Einkommensgrenze liegt (wie oben z. B. 1.000 Euro), grundsätzlich 60 Prozent nicht eingesetzt. D. h. bei einem über der Einkommensgrenze liegenden Betrag von 1.000 Euro werden 600 Euro in jedem Fall geschont. Lediglich 400 Euro oder weniger müssen eingesetzt werden.

Der genaue Betrag der Eigenleistung ist im Einzelfall nach Abwägung der vorliegenden besonderen Belastungen zu ermitteln. Jedoch führen bei schwerstpflegebedürftigen Menschen nur pflegebedürftigkeitsunabhängige besondere Belastungen zu einer weiteren Reduktion des Betrages der eigenen Aufbringung (im Beispiel oben wäre dann weniger als 400 Euro zu zahlen oder gar kein Betrag).

§

§ 87 SGB XII Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

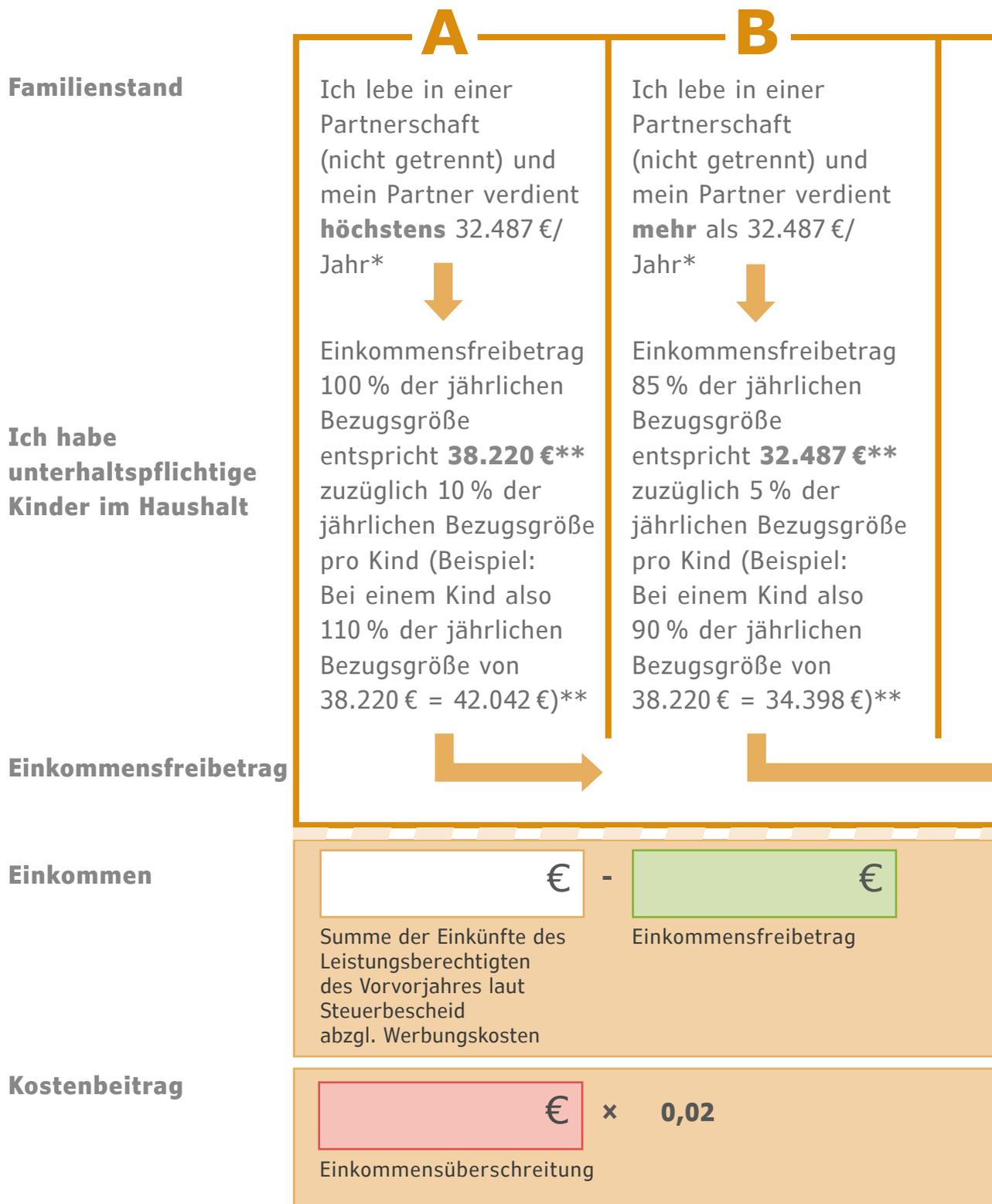
(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten.

Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art

des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten. (...).

Sofern nach obiger Berechnung ein Eigenbeitrag zu leisten wäre, liegt die tatsächliche Höhe des Eigenbeitrags im Ermessen des Leistungsträgers. Ein konkreter, berechenbarer Betrag kann somit an dieser Stelle nicht angegeben werden.

Eigenbetrag zur Eingliederungshilfe
**bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
 oder selbstständiger Tätigkeit**



Hier finden Sie unser online
Berechnungsformular:

www.ksl-nrw.de/de/node/2634

C

Ich lebe allein



Einkommensfreibetrag
85 % der jährlichen
Bezugsgröße
entspricht **32.487 €****
zuzüglich 10 % der
jährlichen Bezugsgröße
pro Kind (Beispiel:
Bei einem Kind also
95 % der jährlichen
Bezugsgröße von
38.220 € = 36.309 €)**

*Das sind 85 % der jährlichen
Bezugsgröße für
überwiegendes Partner-
Einkommen aus
sozialversicherungspflichtiger
Beschäftigung oder
Selbstständigkeit. Statt dessen
sind bei überwiegendem
Einkommen aus nicht
sozialversicherungspflichtiger
Beschäftigung 75 %,
bei Rentenbezug 60 % zu
berücksichtigen.

** Stand 2020. Die Bezugsgröße
nach § 18 SGB IV ändert
sich jeweils zu Jahresbeginn.

€

=

€

Einkommensüberschreitung

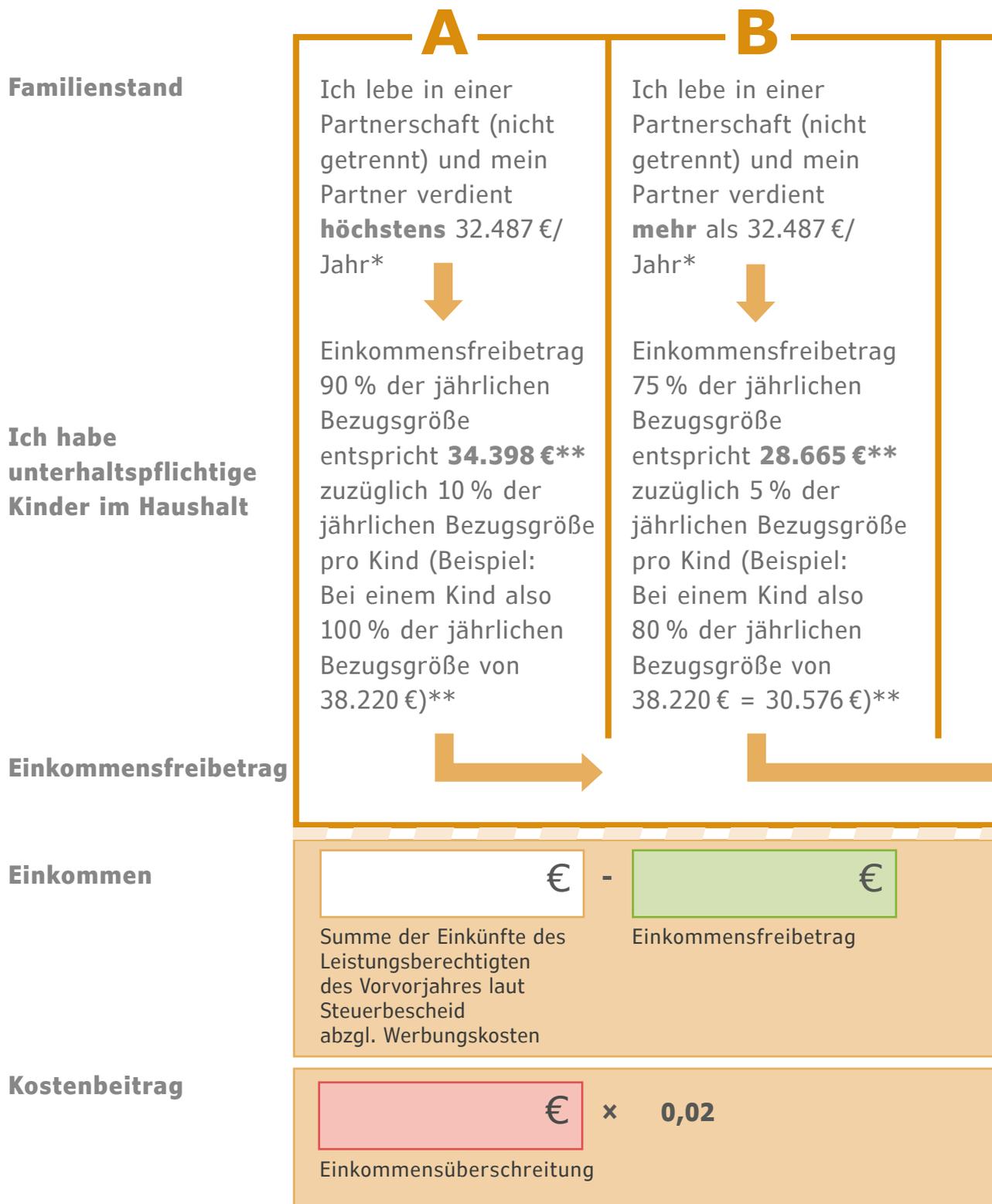
=

€

Kostenbeitrag pro Monat.
(Auf volle 10 € abzurunden)

Angaben ohne Gewähr; das Schema
gibt nur einen Überblick und
berücksichtigt keine Sonderfälle.

Eigenbetrag zur Eingliederungshilfe
**bei nicht sozialversicherungspflichtiger
 Beschäftigung**



Hier finden Sie unser online
Berechnungsformular:

www.ksl-nrw.de/de/node/2634

C

Ich lebe allein



Einkommensfreibetrag
75 % der jährlichen
Bezugsgröße
entspricht **28.665 €****
zuzüglich 10 % der
jährlichen Bezugsgröße
pro Kind (Beispiel:
Bei einem Kind also
85 % der jährlichen
Bezugsgröße von
38.220 € = 32.487 €)**

*Das sind 85 % der jährlichen
Bezugsgröße für
überwiegendes Partner-
Einkommen aus
sozialversicherungspflichtiger
Beschäftigung oder
Selbstständigkeit. Statt dessen
sind bei überwiegendem
Einkommen aus nicht
sozialversicherungspflichtiger
Beschäftigung 75 %,
bei Rentenbezug 60 % zu
berücksichtigen.

** Stand 2020. Die Bezugsgröße
nach § 18 SGB IV ändert
sich jeweils zu Jahresbeginn.

€

=

€

Einkommensüberschreitung

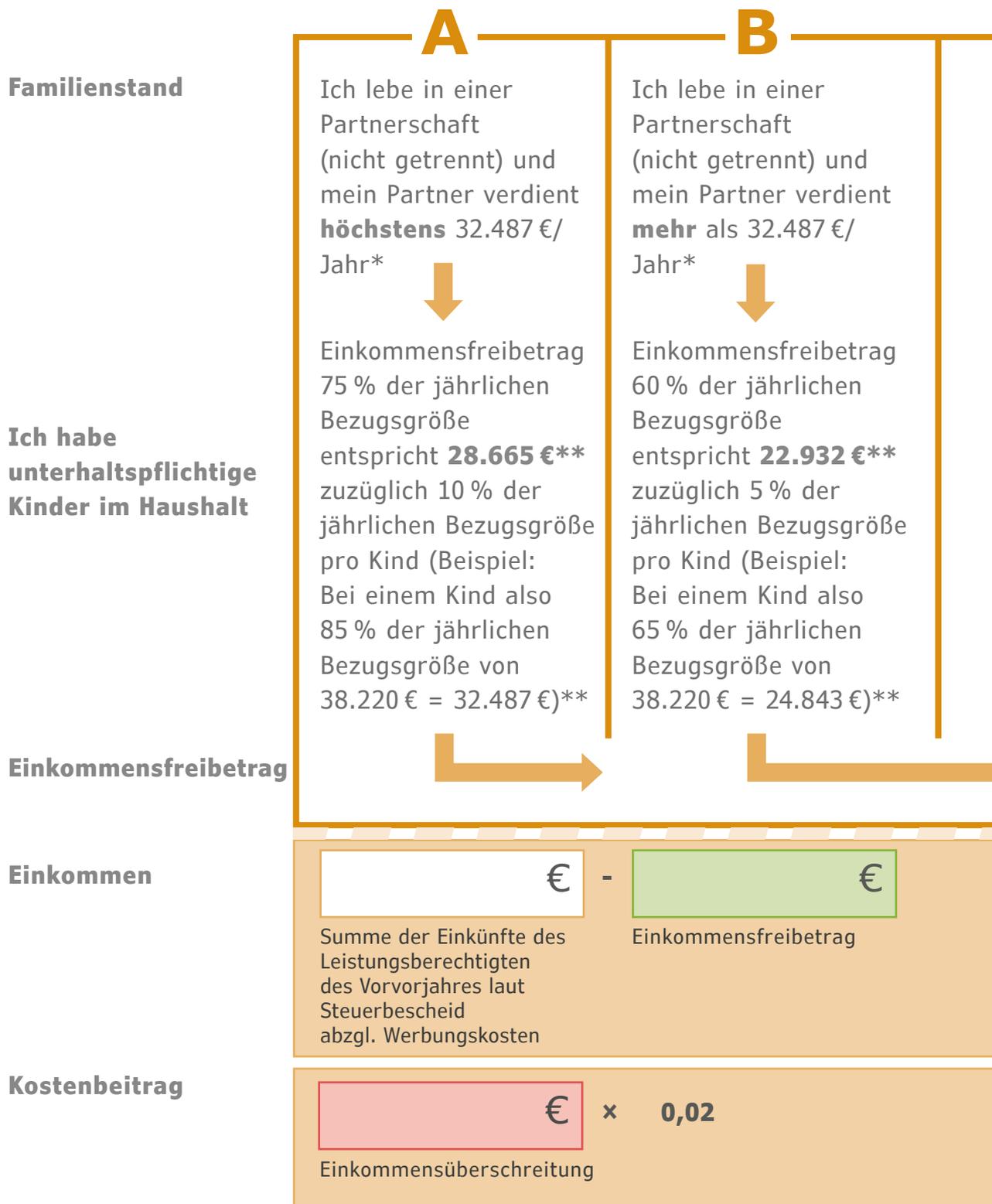
=

€

Kostenbeitrag pro Monat.
(Auf volle 10 € abzurunden)

Angaben ohne Gewähr; das Schema
gibt nur einen Überblick und
berücksichtigt keine Sonderfälle.

Eigenbetrag zur Eingliederungshilfe
bei Rentenbezug



Hier finden Sie unser online
Berechnungsformular:

www.ksl-nrw.de/de/node/2634

C

Ich lebe allein



Einkommensfreibetrag
60 % der jährlichen
Bezugsgröße
entspricht **22.932 €****
zuzüglich 10 % der
jährlichen Bezugsgröße
pro Kind (Beispiel:
Bei einem Kind also
70 % der jährlichen
Bezugsgröße von
38.220 € = 26.754 €)**

*Das sind 85 % der jährlichen
Bezugsgröße für
überwiegendes Partner-
Einkommen aus
sozialversicherungspflichtiger
Beschäftigung oder
Selbstständigkeit. Statt dessen
sind bei überwiegendem
Einkommen aus nicht
sozialversicherungspflichtiger
Beschäftigung 75 %,
bei Rentenbezug 60 % zu
berücksichtigen.

** Stand 2020. Die Bezugsgröße
nach § 18 SGB IV ändert
sich jeweils zu Jahresbeginn.

€

=

€

Einkommensüberschreitung

=

€

Kostenbeitrag pro Monat.
(Auf volle 10 € abzurunden)

Angaben ohne Gewähr; das Schema
gibt nur einen Überblick und
berücksichtigt keine Sonderfälle.

GLOSSAR

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße errechnet sich aus dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr und wird somit jährlich angepasst. Die Bezugsgröße dient als Berechnungsgrundlage für zahlreiche Gesetze. Die Bezugsgröße ist in Paragraph 18 Abs. 1 SGB IV definiert. Sie beläuft sich für das Jahr 2020 auf 38.220 Euro. Für die in dieser Broschüre behandelten Fragen ist die Bezugsgröße bundesweit einheitlich.

Regelbedarfsstufe

Unter „Regelbedarf“ wird der für die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums in Deutschland notwendige Lebensunterhalt verstanden. Der Regelbedarf wird in der Praxis nicht individuell bemessen, sondern einheitlich festgelegt. Im Einzelfall ist eine individuelle Festlegung des Regelbedarfs möglich. Abhängig von Alter und Familiensituationen wird nach sechs sogenannten „Regelbedarfsstufen“ unterschieden. Den höchsten Betrag (Regelbedarfsstufe 1) erhält eine alleinstehende Person mit eigenem Haushalt; den geringsten Betrag (Regelbedarfsstufe 6) erhält ein Kind unter sechs Jahren. Die Regelbedarfsstufen werden regelmäßig angepasst.

Regelaltersgrenze

Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung können ihre Altersrente in Anspruch nehmen, wenn sie die Altersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Die Regelaltersgrenze markiert damit den Zeitpunkt, zu dem Versicherte ihre Altersrente ohne Abzüge in Anspruch nehmen können. Die Regelaltersgrenze ist abhängig vom Geburtsjahr:

Die Regelaltersgrenze haben vor 1947 Geborene mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Wer in der Zeit zwischen 1947 und 1963 geboren ist, für den wird die Regelaltersgrenze stufenweise auf 67 angehoben.

Schonvermögen

Bestimmte Vermögenswerte und Vermögensgegenstände darf man besitzen und trotzdem Sozialleistungen beziehen. Diese Vermögenswerte und Vermögensgegenstände bilden zusammen das Schonvermögen. Einige typische Gegenstände sind in Paragraf 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII aufgelistet. Diese Gegenstände braucht man, um Dinge tun zu können, die der Staat fördern möchte. Dazu zählen zum Beispiel eine Wohnmöglichkeit (§ 90 Abs. 2 Nr. 3 und 8 SGB XII), Gegenstände, die man unbedingt für einen Beruf braucht (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII) oder bestimmte Gegenstände, die den familiären Zusammenhalt stärken (§ 90 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII).

Eine kleine Bargeldreserve ist sinnvoll, um kurzfristig dringende Anschaffungen tätigen zu können Außerdem hat man einen Anreiz zum Sparen. Für alleinstehende Personen sind meist 5.000 Euro geschützt (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit der Barbetragsverordnung).

In besonderen Situationen können ausnahmsweise noch weitere Vermögenswerte zum Schonvermögen gehören. Die sind nicht aufgelistet, sondern müssen in jeder einzelnen Situation verhandelt werden (§ 90 Abs. 3 SGB XII und die Barbetragsverordnung).

Für verschiedene Sozialleistungen gibt es noch weitere Teile des Schonvermögens.

In dieser Broschüre kommen der Vermögensfreibetrag beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen vor (57.330 Euro, § 139 SGB IX) sowie der unter bestimmten Voraussetzungen geschützte (weitere) Freibetrag von 25.000 EUR beim Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 66a SGB XII).

SGB = Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch ist in zwölf Themenbereiche der sozialen Sicherung aufgeteilt. Für diese Broschüre sind vor allem die folgenden Sozialgesetzbücher von Bedeutung:

- SGB IX (neun): Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- SGB XII (zwölf): Sozialhilfe

Übergangsrecht

Für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 galt in der Eingliederungshilfe das sogenannte „Übergangsrecht“. Obwohl die Eingliederungshilfe erst zum 01.01.2020 reformiert und aus dem Sozialgesetzbuch XII herausgelöst wurde, gab es während der Übergangszeit beim Einsatz von Einkommen und Vermögen bereits Verbesserungen für die Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe. Das Übergangsrecht gilt nur dann über den 01.01.2020 hinaus, wenn Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in der Eingliederungshilfe durch das neue Recht schlechter gestellt würden (d. h. sie beispielsweise einen höheren Eigenbetrag zahlen müssten als im alten Recht). Dann würden die Regelungen des Übergangsrechts für diese Personen weiter angewandt werden.

KSL für den Regierungsbezirk Arnsberg

Märkische Straße 239a (2. Etage)

44141 Dortmund

Telefon: 02 31 – 9 12 83 75

E-Mail: info@ksl-arnsberg.de

Internet: www.ksl-arnsberg.de

KSL für den Regierungsbezirk Detmold

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Telefon: 05 21 – 32 93 35 70

E-Mail: info@ksl-owl.de

Internet: www.ksl-owl.de

KSL für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Grafenberger Allee 368

40235 Düsseldorf

Telefon: 02 11 – 69 87 13 20

E-Mail: info@ksl-duesseldorf.de

Internet: www.ksl-duesseldorf.de

KSL für den Regierungsbezirk Köln

Pohlmanstr. 13

50735 Köln

Telefon: 02 21 – 2 77 17 03

E-Mail: info@ksl-koeln.de

Internet: www.ksl-koeln.de

KSL für den Regierungsbezirk Münster

Neubrückenstr. 12-14

48143 Münster

Telefon: 02 51 – 98 29 16 40

E-Mail: info@ksl-muenster.de

Internet: www.ksl-muenster.de

KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Hollestr. 1 (Haus der Technik – Osteingang)

45127 Essen

Telefon: 02 01 – 43 75 57 70

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

Internet: www.ksl-msi-nrw.de

**Netzwerk für Inklusion, Teilhabe,
Selbstbestimmung und Assistenz e. V.
(NITSA)**

*Schückstraße 8
76131 Karlsruhe*

E-Mail: info@nitsa-ev.de

Internet: www.nitsa-ev.de

Impressum

Texte:

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
für den Regierungsbezirk Detmold (KSL-OWL)

Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung
und Assistenz e. V. (NITSA)

Illustration und Design:

Lucas Schnurre,
Koordinierungsstelle der KSL NRW

Druck:

V+V Sofortdruck GmbH

ISBN 978-3-9820478-5-0



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

